

**Der Landrat**

-Veterinärwesen und Verbraucherschutz -  
Amtshausstraße 6  
32049 Herford

**Merkblatt**

*für das Abholen und Kremieren von toten Equiden*  
**gem. § 4 (2) des Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG)**

Die Pflicht zur Beseitigung tierischer Nebenprodukte obliegt in Nordrhein-Westfalen den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie haben die Beseitigungspflicht auf private Unternehmen übertragen. Die Tierkörper toter Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Zebras und Zebroide) sind vom Tierhalter diesen Unternehmen zu überlassen. Mit der Änderung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) besteht seit dem 12.02.2017 die Möglichkeit, einen Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 4 Abs. 2 TierNebG zur Abholung und Kremierung eines Equiden in einem zugelassenen Tierkrematorium zu stellen. Eine Vorab-Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der grundsätzlichen Beseitigungspflicht, d. h. vor Eintritt des Tiertodes, ist nicht möglich.

Die Abholung eines toten Equiden aus einem Chemischen Veterinär- und Untersuchungsamt (CVUA) zur Kremierung ist aus seuchenhygienischen Gründen ausgeschlossen.

Will der Tierhalter von der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei Tod seines Equiden Gebrauch machen, ist Folgendes zu beachten:

1. Der Tierhalter beantragt die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Abholung und Kremierung eines Equiden bei dem **zuständigen Veterinäramt**, in dessen Einzugsgebiet sich der Tierkörper befindet. Dies kann per E-Mail oder per Telefax erfolgen.
2. Für die Beantragung ist das hierfür vorgesehene **Antragsformular** zu verwenden. Die Seriennummer des Equidenpasses, die eindeutige Lebensnummer sowie die Transpondernummer sind dem Equidenpass zu entnehmen und in das Antragsformular einzutragen. Ein **Tierarzt** bescheinigt in dem Antrag die Tierseuchenfreiheit des zu kremierenden Tieres und ordnet anhand der Transpondernummer und/oder auf andere Weise (Diagramm, ggf. Brandzeichen) das Tier dem Equidenpass zu (Identitätsprüfung).
3. Das Tier ist **unverzüglich** zum Tierkrematorium zu bringen. Wenn sich aufgrund eines Wochenendes oder aufgrund von Feiertagen die Genehmigung verzögert, ist der Besitzer verpflichtet, das Tier bis zur Abholung getrennt sowie geschützt vor Witterungseinflüssen so aufzubewahren, dass

Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit dem toten Equiden in Berührung kommen können. Es ist sicherzustellen, dass der Tierkörper nicht abgehäutet, geöffnet oder zerlegt wird. Nach der Abholung hat der Tierhalter die Behältnisse und Örtlichkeiten unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren (**Aufbewahrungspflicht** gem. § 10 TierNebG).

Der Tierhalter beauftragt für den Transport des toten Equiden in das Tierkrematorium ein gem. Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 **registriertes Transportunternehmen**. Das Unternehmen stellt das **Handelspapier** gem. Anlage 1 der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) aus. Im Fall der Verbringung in einen **anderen Mitgliedstaat** hat der beauftragte Transporteur das Handelspapier gem. Anhang VIII der VO (EU) Nr. 142/2011 auszustellen und die **TRACES-Meldung** gem. Art. 48 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vorzunehmen.

4. Das Original des Handelspapiers ist vom Tierhalter mindestens 2 Jahre **aufzubewahren**.
5. Eine **Kopie** der Ausnahmegenehmigung ist bei Abholung des Tierkörpers dem Transporteur mitzugeben.
6. Der **Equidenpass** ist vom Tierhalter innerhalb von 30 Tagen an die Stelle, die den Pass ausgestellt hat, zurückzusenden.
7. Der Tierhalter legt dem zuständigen Veterinäramt innerhalb von 14 Tagen eine Kopie des Handelspapiers und einen **Nachweis** über die erfolgte Kremierung vor.
8. Ist der Tierhalter nicht gleichzeitig Eigentümer oder Besitzer des Tierkörpers, handelt der Tierhalter im Auftrag des Eigentümers oder Besitzers, wenn dieser nicht selbst tätig wird.

#### Zugelassene Krematorien in Nordrhein-Westfalen:

Informationen zu Krematorien, die für die Kremierung von Pferden in Nordrhein-Westfalen zugelassen sind, können der Homepage des LANUV NRW [www.lanuv-nrw.de](http://www.lanuv-nrw.de) entnommen werden.

#### Kremierung in anderen Mitgliedstaaten:

Der Bestimmungsmitgliedstaat (z. B. Belgien, Niederlande) muss die Verbringung in sein Hoheitsgebiet genehmigen. Transportpapiere müssen mitgeführt werden.